

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 12 - Wirtschaft, Tourismus
und Sport
Nikolaiplatz 3
8020 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 7. Juni 2018
iws/absenger

GZ: ABT12-46808/2014-48

Stellungnahme - Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung eines Entwurfes einer Verordnung über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Stmk. Kehrtarifverordnung 2018) und nimmt innerhalb der Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Seitens der WKO Steiermark wird der vorliegende Entwurf der Stmk. Kehrtarifverordnung 2018 grundsätzlich unterstützt und begrüßt.

Nach Rücksprache mit der Landesinnung der Rauchfangkehrer regen wir jedoch für zwei Bestimmungen Änderungen an, die im Zuge der sozialpartnerschaftlichen Vorbesprechung und Einigung zum Tarif vereinbart wurden.

II. Im Detail

Zu § 3 - Zuschläge

Wie sozialpartnerschaftlich besprochen, soll der bisherige 50%ige Zuschlag in § 3 Abs. 1 für Arbeiten in Betrieben, die nicht ausschließlich zur Raumheizung und Warmwasserbereitung dienen, auf 25 % reduziert werden. Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wurde dieser Zuschlag nunmehr gänzlich entfernt. In diesem Zusammenhang ersuchen wir - wie vorgeschlagen - eine stufenweise Reduktion dieses Zuschlages vorzunehmen, da dies, aufgrund der Kostenverschiebung im Sinne des Sozialtarifes, doch einen wesentlichen wirtschaftlichen Bestandteil der Mitgliedsbetriebe darstellt. Ohne diese Übergangslösung würden zweifelsohne negative Auswirkungen in Bezug auf die Rentabilität der Rauchfangkehrerbetriebe für derartiger Arbeiten entstehen.

Zu § 9 - Erhöhung der Höchsttarife

Für die Erhöhung der Höchsttarife soll sich das Ausmaß der Erhöhung zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres errechnen. Dies würde auch der Argumentation in den Erläuterungen zum Teil 2 des § 9, dass rund 80 % der Kosten im Rauchfangkehrergewerbe auf Personalkosten entfallen, näherkommen. Es wird daher ersucht, die getroffene Vereinbarung in der gegenständlichen Verordnung entsprechend umzusetzen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor